



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 20. August 2019

zum Prospekt für das

öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten

(ISIN AT0000A28JT7)

vom 28. Juni 2019

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten (ISIN AT0000A28JT7) vom 28. Juni 2019 (der "**Original Prospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Prospekt gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 28. Juni 2019 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 20. August 2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Prospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Prospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Prospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 22. August 2019.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Prospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Prospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Prospekts vorgenommen:

1. COVER NOTE

Auf Seite 1 des Original Prospekts werden im zweiten Absatz beginnend mit "Die Emittentin beabsichtigt bis zu 2.030 Stück..." die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist überarbeitet, so dass der Absatz nunmehr wie untenstehend lautet:

"Die Emittentin beabsichtigt bis zu 2.030 Stück (das "**Gesamtemissionsvolumen**") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück öffentlich anzubieten. Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") der Emittentin mit der ISIN AT0000824701 während der Bezugszeichnungsfrist vom 26.08.2019 bis zum 09.09.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emission mit der ISIN QOXDBA035686 im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist vom 10.09.2019 bis zum 16.09.2019 angeboten. Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die Zeichnungsfrist. Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht."

2. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "E.3 Angebotskonditionen" auf Seite 30 des Original Prospekts werden die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist überarbeitet, so dass die ersten beiden Absätze nunmehr wie untenstehend lauten:

"Die Emittentin beabsichtigt bis zu 2.030 Stück (das "**Gesamtemissionsvolumen**") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück öffentlich anzubieten.

Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") der Emittentin mit der ISIN AT0000824701 während der Bezugszeichnungsfrist vom 26.08.2019 bis zum 09.09.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emission mit der ISIN QOXDBA035686 im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist vom 10.09.2019 bis zum 16.09.2019 angeboten."

3. KAPITEL 3 WERTPAPIERBESCHREIBUNG – 3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Im Punkt "3.4.7 Angaben zur Neuemission" beginnend auf Seite 77 des Original Prospekts werden der Beginn des öffentlichen Angebots, der Schluss des öffentlichen Angebots sowie der Emissionstermin überarbeitet, so dass die ersten drei Absätze nunmehr wie untenstehend lauten:

"Die Emission der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wurde in der Vorstandssitzung der Emittentin am 20.02.2019 beschlossen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Emittentin ab dem 26.08.2019 gemäß den Bestimmungen in 3.5.3 zur Zeichnung öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich jeweils das Recht vor, das beabsichtigte Gesamtemissionsvolumen an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu kürzen sowie die Angebotsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Das Angebot zur Zeichnung endet spätestens am 16.09.2019.

Der Emissionstermin ist der 20.09.2019."

4. KAPITEL 3 WERTPAPIERBESCHREIBUNG – 3.5 BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Im Punkt "3.5.3 Angebotsfrist und Antragsverfahren" auf Seite 79 des Original Prospekts werden die Bezugszeichnungsfrist, die AT 1-Zeichnungsfrist sowie der vorzeitige Schluss der Bezugszeichnungsfrist überarbeitet, so dass die Passage nunmehr wie untenstehend lautet:

"Bezugszeichnungsfrist"

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zuerst den Partizipanten zur Bedienung ihres vorzugsweisen Bezugsrechts zur Zeichnung angeboten (das "**Bezugsangebot**"). Die Bezugszeichnungsfrist beginnt am 26.08.2019 (einschließlich) und endet am 09.09.2019 (einschließlich).

"**Partizipanten**" meint jene Personen, die zum Zeitpunkt des Erstausgabetales Partizipationsscheine der Emittentin aus dem Jahr 1987 mit der ISIN AT0000824701, auch wenn diese Partizipationsscheine der Emittentin über den Sekundärmarkt erworben worden sind, stammen (die "**Partizipationsscheine**"), gehalten haben.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat in schriftlicher Form durch die Partizipanten während der Bezugszeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der Bezugszeichnungsfrist zugehen müssen.

Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der Partizipanten vor.

Liegen bis zum 09.09.2019 (einschließlich) schriftliche Zeichnungsanträge der Partizipanten im Ausmaß von insgesamt 2.030 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vor, kann die Bezugszeichnungsfrist durch die Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

AT 1-Zeichnungsfrist

In jenem Umfang, in dem die Partizipanten von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, ist die Emittentin berechtigt, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen. Ferner können die nicht von Partizipanten gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente den Inhabern der AT 1-Emission der Emittentin mit der ISIN QOXDBA035686 vorrangig gegenüber Dritten von der Emittentin zur Zeichnung angeboten werden. In einem solchen Fall steht den Partizipanten kein weiteres Bezugsrecht mehr zu. Die Inhaber der AT 1-Emission der Emittentin haben die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ab dem 10.09.2019 (einschließlich) innerhalb einer Frist (die "**AT 1-Zeichnungsfrist**") von vier Bankarbeitstagen gegenüber der Emittentin, somit bis zum 16.09.2019 (einschließlich) schriftlich zu erklären. Die Emittentin ist berechtigt, diese Frist zu verlängern.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat in schriftlicher Form durch die Inhaber der AT 1-Emission der Emittentin mit der ISIN QOXDBA035686 während der AT 1-Zeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der AT 1-Zeichnungsfrist zugehen müssen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der AT 1-Inhaber vor.

Sollte mit Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist nicht das maximale Gesamtemissionsvolumen von bis zu 2.030 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gezeichnet worden sein, behält sich die Emittentin vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen.

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Zeichnern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin rückerstattet.

Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die "Zeichnungsfrist".

5. KAPITEL 3 WERTPAPIERBESCHREIBUNG – 3.6 VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BEZUGSRECHTE

Im Punkt "3.6 Verfahren für die Ausübung der Bezugsrechte" beginnend auf Seite 80 des Original Prospekts wird im dritten Absatz das Datum für den Zugang der schriftlichen Bezugsausübungen überarbeitet, so dass dieser Absatz nunmehr wie untenstehend lautet:

"Die Emittentin wird den das Bezugsrecht ausübenden Partizipanten Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zum Erstemissionspreis zuteilen. Die schriftlichen Bezugsausübungen der Partizipanten müssen der Emittentin bis zum 09.09.2019 (einschließlich) zugehen. Die Bezugsrechte der Partizipanten müssen in ganzzahligen Vielfachen der Zahl einhundertsevenundachtzig ausgeübt werden, so dass keine Bruchteile an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erworben werden. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt. Liegen bis zum Ende der Bezugszeichnungsfrist schriftliche Bezugsausübungen für das Gesamtemissionsvolumen vor, kann die Zeichnung von der Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

6. KAPITEL 5 EMISSIONSBEDINGUNGEN

Im Kapitel "5. EMISSIONSBEDINGUNGEN" auf Seite 129 des Original Prospekts werden im § 1 (Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung), Absatz (1) der Emissionstermin, der Zeichnungsfristbeginn sowie die Zeichnungsfrist überarbeitet, so dass dieser Absatz (1) nunmehr wie untenstehend lautet:

§ 1

(Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung)

- (1) Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") am 20.09.2019 tief nachrangige, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Kapitalinstrumente ohne Stimmrecht (die "Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente") in Euro (die "festgelegte Währung"), die sie ab dem am 26.08.2019 (der "Zeichnungsfristbeginn") bis zum 16.09.2019 (die "Zeichnungsfrist") zur Zeichnung anbietet.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, 20. August 2019

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

als Emittentin